

Finnische Schule Hamburg e.V.

SATZUNG

§ 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Finnische Schule Hamburg e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2. Vereinszweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Aufrechterhaltung der Kenntnisse der finnischen Sprache, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Kultur und Geographie. Dazu unterhält der Verein eine Sprachschule für 2–18-jährige Kinder und Jugendliche.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden; er übt auf der Basis des internationalen Völkerverständigungsgedankens Toleranz, und widmet sich somit dem in Absatz 1 genannten Zweck zur Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Finnen und Deutschen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Abs. 1 festgelegten Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3. Die Schüler

In Rahmen der Sprachschule richtet sich der Verein an 2–18-jährige Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder gesetzlicher Vertreter zumindest zu einem Teil Finnisch als Muttersprache sprechen oder die finnische Staatsangehörigkeit besitzen. Der Vorstand kann im Einzelfall gemeinsam mit den Lehrkräften über die Aufnahme von Schülern entscheiden, die diese Aufnahmebedingungen nicht erfüllen.

§ 4. Die Mitgliedschaft

In dem Verein Finnische Schule Hamburg e. V. gibt es sowohl ordentliche Mitglieder als auch Fördermitglieder. Alle Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Schüler und der Schülerinnen, die die Schule besuchen, sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

Alle Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Schüler und der Schülerinnen der Sprachschule können zusätzlich Fördermitglieder des Vereins werden. Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Fördermitglieder aufgenommen werden. Diese können z. B. ehemalige Schüler der Sprachschule oder deren Eltern sein. Die Anmeldung als Fördermitglied in den Verein sowie der Austritt aus dem Verein sind gegenüber dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5. Semestergebühr, Fördermitgliedsbeitrag, das Betriebs- und das Geschäftsjahr

(1) Zum Zweck der Deckung der Eigenkosten der vom Verein angebotenen Sprachschule, erhebt der Verein von den Mitgliedern, deren Kinder an dem Unterricht teilnehmen, Semestergebühren. Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Semestergebühren sind zu den Terminen 30.09. und 31.01. halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Kündigung ist spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Schulhalbjahres einzureichen. Die neuen Schüler dürfen eine kostenlose Probestunde mitmachen. Danach sind Semestergebühren zu entrichten.

(2) Die Fördermitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind am 30.09. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für das jeweilige Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Fördermitglied während dieses Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres dem Verein beitrifft. Über die Höhe des Fördermitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.

(3) Das Betriebsjahr ist das Schuljahr, das an das Schuljahr des Landes Hamburg angepasst wird.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Vergütungen

(1) Die Ämter im Vereinsvorstand werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Elternversammlung kann abweichend von Absatz 1 in begründeten Fällen beschließen, Organen des Vereins oder einzelnen Vereinsmitgliedern eine angemessene Vergütung i.S. § 55 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 AO zu zahlen.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Elternversammlung bzw. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8. Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung ist das höchste entscheidende Organ des Vereins. Die Elternversammlung findet mindestens einmal pro Schuljahr statt. Die Elternversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die ordentlichen Mitglieder, also die Eltern/die gesetzlichen Vertreter, und die Fördermitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen vor der Elternversammlung schriftlich einzuladen.

(2) Die Elternversammlung entscheidet insbesondere über die sprachfördernden Tätigkeiten des Vereins. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist oder, bei nicht Vorliegen dieser Voraussetzung, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit stimmen.

(3) Falls die Elternversammlung aufgrund von fehlender Beschlussfähigkeit erneut einberufen werden muss, sind die Eltern/die gesetzlichen Vertreter der Schüler und Schülerinnen sowie die Fördermitglieder unter Bekanntgabe des Umstandes einzuladen, dass die erneut einberufene Elternversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig ist. Für Beschlüsse ist dann eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Elternversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(5) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Zusätzlich wählt die Elternversammlung einen Schriftführer, zwei Stimmenzähler sowie einen Protokollprüfer.

(6) Über jede Elternversammlung wird ein Protokoll angefertigt. In das Protokoll sind alle wesentlichen Ergebnisse einzutragen, insbesondere alle Beschlüsse und die Aufteilung der Stimmen bei Abstimmungen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird an die Mitglieder per E-Mail verteilt.

§ 9. Vorstand

(1) Der Vorstand ist gemäß § 26 BGB das vorbereitende und ausführende Organ der Elternversammlung. Zudem ist der Vorstand für den Betrieb des Vereins verantwortlich.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, der Sekretärin, dem Kassenwart, sowie vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei Eltern/gesetzliche Vertreter, und zwei Lehrkräfte sind. Zusätzlich können vier weitere Ersatzmitglieder zum Vorstand gewählt werden, von denen zwei Eltern/gesetzliche Vertreter und zwei Lehrkräfte sind.

(3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Sie halten Kontakte nach außen, z.B. zu verschiedenen Institutionen, und sind jeweils auch allein zur gerichtlichen Vertretung, ggf. mit Rederecht, berechtigt.

(4) Die Lehrkräfte der Sprachschule, die nicht zum Vorstand gehören, sowie Vertreter der Finnischen Gemeinde in Hamburg können Sitzungen und Aktivitäten des Vorstandes als Berater beiwohnen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden bei der Elternversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit wird ein Nachfolger bei einer außerordentlichen Elternversammlung gewählt. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der erste oder der zweite Vorsitzende miteingerechnet, anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das bei Nachfrage allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht.

§ 10. Stimmrecht

(1) Alle Eltern/gesetzlichen Vertreter der Schüler und Schülerinnen haben bei der Elternversammlung je eine Stimme.

(2) Jedes anwesende Elternteil/jeder gesetzliche Vertreter kann bei der Elternversammlung höchstens fünf abwesende Eltern/gesetzliche Vertreter per Vollmacht vertreten.

(3) Die Fördermitglieder haben bei der Elternversammlung kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Schüler und Schülerinnen sind. Sie können als Berater an der Elternversammlung teilnehmen.

§ 11. Kassenprüfung

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer wird bei der jährlichen Elternversammlung vorgestellt.

(2) Der Jahresabschluss samt allen erforderlichen Unterlagen und der Jahresbericht des Vereins sind den Kassenprüfern vor der Elternversammlung zu übergeben. Die Kassenprüfer sollen ihren schriftlichen Prüfungsbericht dem Vorstand in der Elternversammlung übergeben.

(3) Die Buchhaltung und der Jahresbericht des Vereins unterliegen einer jährlichen Rechnungsprüfung des Finnischen Bildungsministeriums.

§ 12. Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch Beschluss einer nach § 8 einberufenen Elternversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderungsvorschläge sind allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Elternversammlung bekannt zu geben.

§ 12a. Bevollmächtigung des Vorstandes

Für die Eintragung des Vereins als gemeinnützigen Verein in das Vereinsregister, wird der Vorstand in Sinne von § 26 BGB bevollmächtigt und beauftragt, alle hierfür notwendigen und erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 13. Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann die eigens zu diesem Zweck einberufene Elternversammlung entscheiden. Die Auflösungsabsicht ist sowohl den Eltern/den gesetzlichen Vertretern der Schüler und Schülerinnen als auch den Fördermitgliedern mit der Einladung zu der Elternversammlung mindestens einen Monat vor der Elternversammlung bekannt zu geben. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Eltern/gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Nimmt an der zur Auflösung des Vereins einberufenen Elternversammlung nicht die erforderliche Mitgliederanzahl teil, ist eine neue Elternversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Monaten einzuberufen. Diese Elternversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Finnische Seemannsmission in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die beschlussfähige Elternversammlung wählt einen Liquidator.